

**0928 Interpellation (Grüne)**  
**"Anstellungsbedingungen Tagesschulangestellte"**  
Beantwortung; Direktion Bildung und Soziales

**Vorstosstext**

Tagesschulangestellte sollen in Köniz punkto Lohn neu eingereiht werden. Anlass dazu soll die neue Tagesschulverordnung des Kantons Bern gegeben haben. Das führt dazu, dass beispielsweise Tagesschulangestellte, die seit mehreren Jahren in Könizer Tagesschulen arbeiten, trotz mehrjähriger Praxiserfahrung und Weiterbildungskurse neu mehrere Lohnklassen tiefer eingereiht werden (sollen). So sind Rückstufungen von der 5. in die 1. Lohnklasse vorgesehen. Andere Angestellte wiederum werden bei gleicher Arbeit neu 4 Lohnklassen höher eingereiht (LK 9).

Gemäss kantonaler Tagesschulverordnung ist die Anstellung der Tagesschulangestellten Sache der Gemeinden. Folglich sind die Gemeinden verantwortlich für die Anstellungsbedingungen und die Entlöhnung. Es ist nun aber unverständlich und nicht nachvollziehbar, dass Tagesschulangestellte für die gleiche Arbeit plötzlich weniger verdienen sollen als bisher und in einzelnen Fällen neu sogar Lohnklassenunterschiede von bis zu 8 Lohnklassen entstehen.

Für gut geführte Tagesschulen erwarten wir auch qualitativ gute und attraktive Anstellungsbedingungen für alle Tagesschulangestellten. Und wir erwarten ein Entlöhnungssystem, das dem Anspruch „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ stand hält.

Der Gemeinderat wird deshalb ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Zu welchen Bedingungen werden Tagesschulangestellte, die nicht Lehrkräfte sind, angestellt und entlöhnt? Wie kommt es, dass Tagesschulangestellte bei gleich bleibender Arbeit morgen weniger oder mehr verdienen als heute?
2. Sind alle Tagesschulangestellten zu gleichen Bedingungen öffentlich-rechtlich nach Personalrecht der Gemeinde angestellt? Oder gibt es unterschiedliche z. B. auch privatrechtliche Anstellungen? Wenn ja, für wen aus welchem Grund mit welchen Folgen?
3. Ab welchem Zeitpunkt gelten die neuen Anstellungsbedingungen, bzw. Einreihungen in die Lohnklassen? Welches sind die Kriterien für differenzierte Einstufungen innerhalb der Lohnklassen? Sind Übergangsregelungen zugunsten mehrjähriger Angestellter denkbar?
4. Welches sind die (ungefähren) Kostenfolgen für die Gemeinde gemäss früheren und gemäss neuen Anstellungsbedingungen?
5. Weshalb gilt für Lehrkräfte als Tagesschulangestellte gemäss Art. 37b Abs. 5 des Bildungsreglements (Entwurf vom 6. Mai 2009) eine andere Regelung als für die übrigen Tagesschulangestellten?

## **Eingereicht**

22. Juni 2009

### **Unterschrieben von 21 Parlamentsmitgliedern**

Liz Fischli-Giesser, Ursula Wyss, Hansueli Pestalozzi, Jan Remund, Urs Maibach, Bernhard Bichsel, Ignaz Caminada, Christian Roth, Stephe Staub-Muheim, Anna Mäder, Rita Sidler Omoregbee, Hugo Staub, Erica Kobel-Itten, Verena Koshy, Mario Fedeli, Claudia Egli-Steiner, Alfred Arm, Claude Gafner, Evelyn Bühler, Rolf Zwahlen, Hermann Gysel

## **Antwort des Gemeinderates**

### **1 Ausgangslage**

Tagesschulen werden mit der Revision des Volksschulgesetzes (VSG) vom 26. Januar 2008 zu einem festen und obligatorischen Bestandteil der bernischen Volksschule.

#### **1.1 Definition des Tagesschulangebotes**

Unter Tagesschulangeboten versteht die Erziehungsdirektion ein teil- oder vollzeitliches, pädagogisches Betreuungsangebot für Kindergarten- und Schulkinder ausserhalb des obligatorischen Unterrichts. Das Betreuungsangebot wird während einem bis fünf Tagen je Schulwoche angeboten. Ideal ist, wenn sich dieses unter dem gleichen Dach wie die Schule befindet.

#### **1.2 Ziele des Tagesschulangebotes**

Tagesschulangebote unterstützen den Bildungsauftrag der Schule, indem sie eine dem Alter und Autonomiegrad der Kinder angemessene Betreuung, Erziehung und Förderung ausserhalb des obligatorischen Unterrichts bieten.

Die Erziehungsdirektion strebt eine qualitativ hohe Betreuung an. Im Normalfall soll pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal in Tagesschulangeboten arbeiten. In Tagesschulangeboten mit pädagogischem Anspruch muss in der Regel während der ordentlichen Betriebszeit eine pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildete Person anwesend sein.

#### **1.3 Abgeltung der Betreuung / Normlohnkosten (Art. 8 TSV)**

Die Abgeltung der Betreuung eines Kindes ist als Normlohnkosten je Stunde festgelegt. Sie entspricht dem Ansatz, der für die Berechnung der lastenausgleichsberechtigten Kosten berücksichtigt wird. Die Kalkulation dieses Betrags geht von einer durchschnittlichen Belegung von 90%, Lohnkosten von brutto 60 Franken für pädagogisch ausgebildetes und 30 Franken für Hilfspersonal je Arbeitsstunde aus. Die Lohnkosten sind als Bruttolohnkosten inkl. Sozialleistungen, Abgeltung Weiterbildung usw. zu verstehen. In grösseren, gut ausgelasteten Tagesschulangeboten wird diese Kalkulationsbasis auch einen Anteil der Leitungskosten abdecken. Dafür wurde ein Zuschlag von rund 5% in die Normkosten einberechnet.

Die Normlohnkosten für die Betreuung je Kind und Stunde betragen:

- a) 9.20 Franken
- b) 4.60 Franken für Tagesschulangebote, in denen im Durchschnitt über das Jahr weniger als 50% ausgebildetes Personal (inkl. Leitungsprozent) tätig ist.

Sinkt der Einsatz des pädagogisch ausgebildeten Personals im Durchschnitt über das Schuljahr unter die Grenze von 50% (inkl. Leitungsprozente), können nur die tieferen Normlohnkosten verrechnet werden. Für die Gemeinden entsteht evtl. eine Rückerstattungspflicht gegenüber den Eltern.

#### **1.4 Situation in Köniz**

Im August 1998 wurde im Liebefeld die 1. Tagesschule und im August 2003 in Wabern die 2. Tagesschule geöffnet. Seit Beginn wurde die Entschädigung wie folgt geregelt: Für Lehrkräfte wird zur Ermittlung des Stundenansatzes der individuelle Brutto-Jahreslohn inkl. 13. Monatslohn gemäss kantonalem Lehreranstellungsgesetz durch 1940 Jahresstunden geteilt. Die Entschädigungen der übrigen Personen dürfen nicht mehr betragen als diejenigen, welche für die Lehrkräfte ausgerechnet werden. Das Nähere regelt die Anstellungsbehörde (gemäss Reglement über freiwillige Tagesschulangebote an den Schulen der Gemeinde Köniz vom 21. August 1995 und Reglement über die Tagesschulen vom 13. Februar 2006). Die Lohnreihung der übrigen Personen wurde von der Stadt Bern übernommen.

Die Gemeinde Köniz ist Anstellungsbehörde des Tagesschulpersonals und damit verantwortlich für die Personalrekrutierung. Für die Personalrekrutierung inkl. Vertragswesen ist die Abteilung Bildung und Sport zuständig; die Personalabteilung ist für die Lohnzahlungen zuständig.

Gemäss Art. 37c Abs. 1 des Bildungsreglementes wird die Betreuung der Schülerinnen und Schüler mindestens zur Hälfte durch pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetes Personal erbracht.

Die Gemeinde Köniz strebt eine qualitativ hohe Betreuung an. In der Regel ist während der ordentlichen Betriebszeit eine pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildete Person anwesend. In Tagesschulangeboten arbeiten gemischte Teams, beispielsweise bestehend aus Lehrpersonen, die neben dem Unterricht auch Betreuungsaufgaben wahrnehmen, sozialpädagogisch ausgebildete Personen sowie nicht ausgebildete, jedoch geeignete, im Umgang mit Kindern erfahrene Betreuende.

Eine in der Betreuung von Kindern erfahrene Person kann bis zu zehn Kinder betreuen, die keinen besonderen Betreuungsbedarf benötigen. Schülerinnen und Schüler, deren schulische Ausbildung durch Störungen oder Probleme bei der sprachlichen oder kulturellen Integration erschwert wird sowie jene mit ausserordentlichen Begabungen besuchen in der Regel ordentliche Bildungsgänge. Um mit den Tageschulangeboten die Integrationsziele der Volksschule zu unterstützen, wird die Möglichkeit geschaffen, für Kinder mit besonderen Betreuungsanforderungen zusätzliche oder besonders qualifizierte Betreuungspersonen einzusetzen oder die Gruppengrösse zu reduzieren.

Gemäss Art. 37c Abs. 4 des Bildungsreglementes gelten für die Lehrkräften die Regelungen des kantonalen Lehreranstellungsgesetzes LAG. Sie werden in Stellenprozenten pro Arbeitsstunde in der Tagesschule entschädigt.

Gemäss Art. 37c Abs. 5 des Bildungsreglementes unterstehen die übrigen Angestellten dem Personalrecht der Gemeinde.

Die Arbeitsgruppe Tagesschule des Fachausschusses für Schulfragen der Region Bern hat in ihrer Sitzung vom 10. März 2009 vorgeschlagen, Lehrpersonen, welche an der Schule ein Unterrichtspensum haben, nach den Anstellungsbedingungen des Lehreranstellungsgesetzes anzustellen. Anders als beim Unterrichten sollen aber auch die Lehrpersonen nach Beschäftigungsgrad und nicht nach Lektionen mit einem Umrechnungsschlüssel anstellt werden. Die Arbeitsgruppe schlägt eine Stellenreihung nach Lehreranstellungsgesetzes LAG in die Gehaltsklasse 6 (Ansatz Primarlehrerpersonengehalt) vor.

## Zu den Fragen:

### **1. Zu welchen Bedingungen werden Tagesschulangestellte, die nicht Lehrkräfte sind, angestellt und entlohnt? Wie kommt es, dass Tagesschulangestellte bei gleich bleibender Arbeit morgen weniger oder mehr verdienen als heute?**

Tagesschulangestellte, die nicht Lehrkräfte sind, werden zu folgenden Bedingungen angestellt und entlohnt: Das Personal der Tagesschulen ohne pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung wird in der Lohnklasse 1, dessen Minimum bei Fr. 49'474.40 und Maximum bei Fr. 73'981.15 liegt, eingereiht. Siehe auch Antwort zu Frage 3.

Das Personal mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung wird in der Lohnklasse 9, dessen Minimum bei Fr. 71'469.90 brutto und dessen Maximum bei Fr. 114'868.45 liegt eingereiht (entspricht nach Lehrernstellungsgesetz LAG der Gehaltsklasse 6 und dem Gehalt einer Primarlehrkraft)

Bisher (bis Ende Schuljahr 2008/09) wurde das Personal der Tagesschulen in der Lohnklasse 5, dessen Minimum bei Fr. 59'948.45 und Maximum bei Fr. 89'841.20 liegt, eingereiht (entspricht der Gehaltsklasse 11 des Kantonspersonal und dem Gehalt einer ausgebildeten Kleinkindererzieherin). Im Vergleich zu den Lehrkräften wurde das pädagogische oder sozialpädagogische ausgebildete Personal bisher wesentlich tiefer bezahlt.

Die Arbeit der Tagesschulangestellten ist zwar gleich geblieben, aber wird anders aufgeteilt. In der Regel übernimmt das ausgebildete Personal die Tagesverantwortung, die Stellvertretung der Tagesschulleitung, leitet die Aufgabenbetreuung oder/und wirkt im Kernteam mit. Es liegt in der Verantwortung der Tagesschulleitung, das Personal so einzusetzen, dass die betrieblichen wie die pädagogischen Ansprüche erfüllt werden.

Die übrigen Anstellungsbedingungen (Wochenarbeitszeit, Ferien, Lohnfortzahlung bei Krankheit usw.) sind gemäss Personalreglement der Gemeinde Köniz.

### **2. Sind alle Tagesschulangestellten zu gleichen Bedingungen öffentlich-rechtlich nach Personalrecht der Gemeinde angestellt? Oder gibt es unterschiedliche z. B. auch privatrechtliche Anstellungen? Wenn ja, für wen aus welchem Grund mit welchen Folgen?**

Nein, die Tagesschulangestellten sind nicht zu gleichen Bedingungen öffentlich-rechtlich nach Personalrecht der Gemeinde angestellt.

Gemäss Art. 37c Abs. 4 des Bildungsreglementes gelten für die Lehrkräften die Regelungen des kantonalen Lehrernstellungsgesetzes LAG. Sie werden in Stellenprozenten pro Arbeitsstunde in der Tagesschule entschädigt. Gemäss Art. 37c Abs. 5 des Bildungsreglementes unterstehen die übrigen Angestellten dem Personalrecht der Gemeinde.

Die übrigen Angestellten werden aus folgenden Gründen gemäss Art. 1 Abs. 3 des Personalreglements privatrechtlich angestellt:

- Pensum ist in der Regel unter 40 %
- Pensum schwankte bis 31. Juli 2009 von Semester zu Semester erheblich
- Anstellung erfolgte in der Regel bis 31. Juli 2009 befristet auf ein Jahr

Die Folge ist, dass bei Aufhebung einer privatrechtlichen Anstellung oder einer befristeten öffentlich-rechtlichen Anstellung keine Abfindung ausgerichtet wird.

Ab 1. August 2009 erfolgt die Anstellung des übrigen Personals bis 9 Arbeitsstunden pro Schulwoche befristet für ein Jahr und ab 10 Arbeitsstunden pro Schulwoche unbefristet mit einer Bandbreite von +/- 2 Arbeitsstunden pro Schulwoche. Die Abteilung Bildung und Sport ist bestrebt, eine Lösung auszuarbeiten, damit in Zukunft das übrige Personal öffentlich-rechtlich angestellt werden kann.

**3. Ab welchem Zeitpunkt gelten die neuen Anstellungsbedingungen, bzw. Einreihungen in die Lohnklassen? Welches sind die Kriterien für differenzierte Einstufungen innerhalb der Lohnklassen? Sind Übergangsregelungen zugunsten mehrjähriger Angestellter denkbar?**

Die neuen Anstellungsbedingungen gelten ab Schuljahr 2009/10. Die Rückstufung des Personals ohne pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung wird innerhalb von 2 Jahren, ab 1. August 2009, durchgeführt.

Die differenzierte Einstufung innerhalb der Lohnklassen erfolgt aufgrund der Berufserfahrung. Weitere Ausbildungen und besondere Erfahrungen (z.B. Familienarbeit) werden angerechnet.

**4. Welches sind die (ungefähren) Kostenfolgen für die Gemeinde gemäss früheren und gemäss neuen Anstellungsbedingungen?**

Momentan sind 28 Personen (ohne Tagesschulleitungen) in den 8 Tagesschulen tätig. Die Kosten sind wie folgt:

Anzahl	28 Personen 714 Stellenprocente
Mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung	12 Personen 384 Stellenprocente
Kosten gemäss früheren Anstellungsbedingungen (ohne Sozialleistungen)	CHF 543'000.00
Kosten gemäss neuen Anstellungsbedingungen (ohne Sozialleistungen)	CHF 584'000.00

**5. Weshalb gilt für Lehrkräfte als Tagesschulangestellte gemäss Art. 37b Abs. 5 des Bildungsreglements (Entwurf vom 6. Mai 2009) eine andere Regelung als für die übrigen Tagesschulangestellten?**

Lehrkräfte, die bereits eine Anstellung der Schule haben, werden gemäss Art. 37 b Abs. 5 des Bildungsreglementes angestellt. Der Lohnanteil für die Betreuung wird als zusätzliches Anstellungsverhältnis über das Personal- und Informationssystem PERSISKA abgewickelt. Die Lehrkräfte erhalten ihre Lohnabrechnung und die Leistungen der Pensionskasse aus einer Hand.

Der Gemeinderat hätte es begrüsst, wenn die Anstellungsbedingungen für die Angestellten in den Tagesschulen vom Kanton einheitlich geregelt worden wäre. Dann hätten nicht alle Gemeinden eigene Lösungen suchen müssen und allen Beteiligten viel Arbeit und Energie gespart.

Köniz, 16. September 2009

Der Gemeinderat